



**Monitoring Report Nr. 28 Strafverfahren gegen Onesphore R.**

*47. Verhandlungstag/ 14. Dezember 2011*

---

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen  
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

---

## **I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse**

*Am 47. Verhandlungstag sagten die Zeugen Z57 und Z58 aus, zwei katholische Pfarrer, die in Ruanda tätig waren. Des Weiteren wurde die Anklage nach § 154a StPO eingeschränkt, mehrere Anträge gestellt und eine Stellungnahme der Verteidigung abgegeben.*

## **II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

### **1. Aussage der Zeugen**

#### **a. Aussage des Zeugen Z57**

Der Zeuge Z57 sagte über seine Bekanntschaft mit dem Angeklagten aus. Dabei machte er insbesondere Angaben über dessen Arbeit als Bürgermeister. Über das Massaker von Kiziguro machte er keine Angaben, er sei nicht dort gewesen, habe aber von anderen – vermutlich Ordensschwestern – davon erfahren.

#### **b. Aussage des Zeugen Z58**

Der zweite Zeuge in dieser Woche gab an, in der Zeit von 1990-1994 auch in Flüchtlingslagern in Muvumba als Priester tätig gewesen zu sein. Dabei habe er gehört, dass der Angeklagte sie verwaltet habe, ihn jedoch nicht persönlich gesehen.

Von dem Massaker in Kiziguro könne er hingegen nicht berichten, er sei zu dieser Zeit nicht dort gewesen.

### **2. Reduzierung der Anklage gem. § 154a StPO**

Die Generalbundesanwaltschaft (GBA) „regte an“, die Anklage gem. § 154a StPO auf § 220a Abs. 1 a. F. StGB zu beschränken. Nach der Beweiswürdigung stehe fest, dass der Angeklagte sich in Kiziguro strafbar gemacht habe, was der Senat am 25. 10. 2011 ebenso gesehen habe. Dafür sei bereits eine lebenslange Freiheitsstrafe zu erwarten, weswegen die §§ 211; 25 Abs. 1 StGB nicht beträchtlich ins Gewicht fielen.

Die Verteidigung erklärte nach der Mittagspause, keine Einwände dagegen zu haben, Teile der Anklageschrift fallen zu lassen. Der Nebenklagevertreter verzichtete auf eine Stellungnahme.

Der Senat beschloss, die Anklageschrift gem. 154a StPO auf Punkt II. 2, eine Strafbarkeit nach § 220a a. F. StGB zu beschränken.

### **3. Antrag und Stellungnahme der Verteidigung**

#### **a. Stellungnahme zur Zeugenaussage vom 7. 12. 2011**

Die Verteidigung erklärte, dass sich die Angaben der Zeugen Z34<sup>1</sup> und Z56<sup>2</sup> stark unterschieden. Insofern sei davon auszugehen, dass die Zeugin Z34 nicht vor Falschaussagen zurückschrecke. Der Senat möge sich dem nicht von vornherein verschließen.

Der Vorsitzende Richter erwiderte daraufhin, der Senat verschließe sich „niemals von vornherein“.

#### **b. Antrag auf Einsicht in die Akten des BKA**

##### **aa) Antrag der Verteidigung**

Die Verteidigung beantragte, Aufzeichnungen des BKA-Beamten Huttenloher zur Verfügung bestellt zu bekommen. Dieser habe eine Zeugin bereits in Kigali befragt, wozu es jedoch keinen Vermerk in den Akten gebe.

---

<sup>1</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 13, S. 2.

<sup>2</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 27, S. 1.

Der Beamte sei zwar kein Vernehmungsbeamter, sondern für den Zeugenschutz zuständig, die gewonnenen Erkenntnisse seien aber für das Verfahren relevant.

#### **bb) Erklärung des Richters Dr. Koller**

Richter Dr. Koller gab an, bereits mit dem Beamten gesprochen zu haben. Dieser habe mit der Zeugin den Visumsantrag ausgefüllt, was sehr lange gedauert habe. Bei dieser Gelegenheit hätten sie miteinander gesprochen, es sei aber nur „Geschwätz“ gewesen, weswegen er keine Aufzeichnungen gemacht habe.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Beamte ohnehin noch einmal geladen würde. Man werde ihm ausrichten, er solle dazu alle Unterlagen mitbringen.

#### **4. Anfrage des Senats an den Angeklagten**

Der Senat fragte den Angeklagten, ob er bereit sei, über Unterschiede in seinem Lebenslauf in dem Prozess vor dem Verwaltungsgericht und dieser Hauptverhandlung Angaben zu machen. Die Verteidigung erwiderte, dass man wissen müsse, um welche Punkte es sich genau handele. Es wurde vereinbart, dass sie eine Mail mit den betreffenden Punkten erhalten würde.

#### **5. Antrag der GBA**

Der GBA stellte den Antrag, Dr. Phillip Renckens nicht zu hören.<sup>3</sup>

Dies sei weder rechtlich geboten noch erforderlich. Ein Richter verfüge regelmäßig über die nötige Sachkunde zur Aufklärung der besonderen Umstände und der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. Bezüglich des fremden Kulturkreises habe der Sachverständige Dr. Hankel bereits schlüssig, nachvollziehbar und überzeugend ausgesagt.

Es gebe auch keine Anhaltspunkte für eine Zeugenbeeinflussung und auch keinen Grund, den Angeklagten zu belasten. Weder die Zeugen noch die ruandische Regierung hätten ein besonderes Interesse an dem Angeklagten.

Der Nebenklagevertreter verwies diesbezüglich auf ein Urteil des EGMR bezüglich eines schwedischen Falles. Dort sei festgestellt worden, dass eine Beeinflussung von Zeugen nicht ersichtlich sei.<sup>4</sup>

### **III. Trial Management**

#### **1. Verhandlungsführung durch das Gericht**

Bei der Übersetzung während des Aussage des Zeugen Z58, der auf Französisch aussagte, wies der Vorsitzende auf massive Probleme zwischen Dolmetscherin und Zeugen hin. Er wies die Dolmetscherin an, nicht simultan zu übersetzen; und den Zeugen, mehr Zeit für die Übersetzung einzuräumen. Des Weiteren ging der Vorsitzende dazu über, in kurzen Abständen die Aussage des Zeugen zu wiederholen und zu fragen, ob dies richtig sei.

#### **2. Organisatorisches**

##### **a. Verschiebung zweier Verhandlungstage**

Der Senat kündigte an, dass die Termine am 1. und 14. 02. 2012 verschoben werden müssten, dies sollte nach der Mittagspause geklärt werden. Die Verlegung der Termine kam aber nicht mehr zur Sprache.

##### **b. Unauffindbarkeit einer Zeugin**

Eine Zeugin, die am 28. März aussagen solle, sei nicht auffindbar. Deswegen solle die Vernehmung eines anderen Zeugen zu diesem Termin stattfinden. Bis zum 16. 05. gebe es noch mögliche Ausweichtermine für die Zeugin.

##### **c. Aussage der Angehörigen des Angeklagten**

Die Familie des Angeklagten sei eigentlich für den 21. 12. 2011 geladen, mache aber von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO gebrauch.

<sup>3</sup> Vgl. dazu den Antrag der Verteidigung, Monitoring-Report Nr. 27, S. 1.

<sup>4</sup> Vermutlich ECHR, Ahorugese v. Sweden, application no. 37075/09 vom 27. Oktober 2011, abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbk&action=html&highlight=ahorugeze%20|%20v.%20|%20swede n&sessionid=89575461&skin=hudoc-en> (Stand: 25. März 2012).

### 3. Öffentlichkeit

An diesem Verhandlungstag waren sieben Zuschauer anwesend, wobei vormittags zwischenzeitlich bis zu zwölf Personen im Zuschauerraum saßen, darunter die beiden Töchter des Angeklagten.

### 4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
14.12.2011	47	10:09	11:58-12:08 13:00-14:02 14:13-14:18	15:53	04h 27min
Insgesamt:	47				148h 22min

Elisabeth Johr, Dominik Arncken